

Förderbare Sanierungsmaßnahmen

- **unabhängig vom Gebäudealter**
 - Vereinigung, Teilung oder Vergrößerung von Wohnungen
 - Änderung von sonstigen Räumen zu Wohnungen
 - behinderten- und altengerechte Maßnahmen
 - Solaranlage
 - Anschluss an Fernwärme
- **Baubewilligung vor mehr als 10 Jahren**
 - Wärmeschutz
 - Verminderung des Energieverlustes, des Energieverbrauches und des Schadstoffausstoßes von Heizungen und Warmwasserbereitungsanlagen
 - Einbau von energiesparenden Heizungen
 - Errichtung und Sanierung von Kaminen
 - weitere umweltfreundliche Maßnahmen
 - Schall- und Feuchtigkeitsschutz
- **Baubewilligung vor mehr als 20 Jahren**
 - Dachsanierung
 - Einbau einer fehlenden Sanitärausstattung sowie nicht vorhandener Elektroinstallationen

Gebäudebezogene Voraussetzungen

- **Wärmeschutz**
 - Bauteilsanierung; folgende U-Werte sind einzuhalten:

Gebäudeteil	U-Wert (W/m ² K)
Dach- bzw. Decke gegen Außenluft und Dachräume	U < 0,18
Wände gegen Außenluft und Dachräume	U < 0,25
Fußböden, Wände gegen Keller oder Erdreich	U < 0,35
Fenster - Tausch von Rahmen und Glas	U_w < 1,35
Fensterglas (bei Tausch nur des Glases)	U_g ≤ 1,10

- Die oben angeführten U-Werte werden im Regelfall erreicht, wenn für Außenwände eine Dämmung von 14 cm, für die oberste Geschoßdecke eine Dämmung von 22 cm und für die unterste Geschoßdecke eine Dämmung von 10 cm vorgesehen wird.

- **Haustechnik - Energieversorgung**

Bei Sanierung der Heizungsanlage oder des Wärmebereitstellungssystems ist der Einsatz innovativer klimarelevanter Systeme grundsätzlich Förderungsvoraussetzung. Dazu zählen z.B.

 - **Biomasseheizung**
 - **Wärmepumpe für Heizzwecke mit Wärmequelle Erdreich oder Grundwasser**
 - **Wärmepumpe für Heizzwecke mit Wärmequelle Luft**
 - **Fernwärme** (aus erneuerbarer Energie, Abwärme)
 - teilweise **Erdgas-Brennwert-Anlage** in Kombination mit einer thermischen Solaranlage (Erstinstallation, Austausch)

Ein Austausch alter Ölheizungsanlagen gegen **Öl-Brennwert-Systeme** wird unter bestimmten Voraussetzungen gefördert.

Weitere Informationen:
siehe **MBL10** – Haustechnik / Gebäudestandard

Personenbezogene Voraussetzungen des Bewohners

- **Bewohnung**
 - Hauptwohnsitz im geförderten Bauvorhaben (ganzjährige, regelmäßige Benutzung)

Persönliche Beratung

erhalten Sie bei den Servicestellen der Wohnbauförderung (siehe Formblatt F79 – Einreichstellen)

Förderungen

Die Art der Förderung hängt von der Form der Finanzierung ab.

- **Finanzierung mit Bankkredit - Annuitätenzuschuss**

Basisförderung: 25 % der Anfangsbelastung des Kredits (Mindestlaufzeit 10 Jahre)

Der Annuitätenzuschuss wird auf Basis des Sollzinssatzes zum Zeitpunkt der Antragstellung berechnet, halbjährlich ausbezahlt und auf die Dauer von maximal 12 Jahren gewährt.
- **Finanzierung mit Eigenmittel - Einmalzuschuss**

Basisförderung: 15 % der förderbaren Gesamtbaukosten
- **Erhöhte Förderung für:**

Sanierungsmaßnahme	Annuitätenzuschuss in %	Einmalzuschuss in %
Schall- und Wärmeschutz		
– z.B Dämmung, Fenstertausch	35	25
– Dämmung mit nachwachsenden Rohstoffen (z.B. Kork, Hanf)	40	30
Heizungsanlagen - Haustechnik		
– Biomasseheizung	35	25
– Anschluss an Biomasse-Fernwärmanlagen, Fernwärme aus Abwärme	40	30
– Gasheizung-Brennwerttechnik	35	25
– Wärmepumpenheizung	35	25
– kontrollierte Gebäudelüftung mit Wärmerückgewinnung	35	25
– Komfortlüftungsanlage	40	30
– Solaranlage	40	30
Alten- und Behindertenmaßnahmen	35	25

Für Maßnahmen zur Erhöhung des Schallschutzes an Landesstraßen wird eine um 5-Prozentpunkte höhere Förderung als für den Fenstertausch gewährt.

- **Solaranlage**

Solaranlagen für die Warmwasseraufbereitung werden bis höchstens € 2.100,-- je Wohnung gefördert, für Solaranlagen die auch der Unterstützung der Heizung dienen erhöht sich der Förderungsbetrag auf € 4.200,--.
- **förderbare Kosten der Sanierung**

Obergrenzen

 - Eigentümer: höchstens EUR 750,-- /m² förderbarer Nutzfläche
 - Mieter: höchstens EUR 23.000,--

Untergrenze: EUR 1.000,--
- **Zuschuss Ökobonus für umfassende, thermisch-energetische Sanierung**
 - in Form eines einmaligen Zuschusses auf Basis der Verbesserung des Heizwärmebedarfes (HWB_{vor/nach} Sanierung).
 - Die Höhe des Zuschusses richtet sich nach der Ökostufe (d.h. Einhaltung eines HWB-Grenzwertes) und dem Grad der Verbesserung des HWB (vor/nach Sanierung)

Ökostufe	Höhe des Zuschusses
1	EUR 3.300,-- bis 11.000,--
2	EUR 4.950,-- bis 15.950,--
3	EUR 6.600,-- bis 22.000,--

Förderungsabwicklung

- **Ansuchen - Einreichung**

max. 18 Monate nach Rechnungsdatum der Sanierungsmaßnahmen
- **Förderungszusicherung**

Ausstellung nach positiver Prüfung des Ansuchens vom Land
- **Auszahlung der Förderung**

Annuitätenzuschuss

 - ab Tilgungsbeginn des Bankkredits, frühestens ab Zusicherung

Einmalzuschuss:

 - unmittelbar nach Ausstellung der Zusicherung